

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: 1. American Sports Club Cottbus "Cottbus Crayfish". Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote zur wettkampforientierten Ausübung des American Footballs und des Cheerleadings sowie durch die Popularisierung dieser Sportart in der Region.

## § 3 Grundsätze

Der 1. American Sports Club Cottbus "Cottbus Crayfish" ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigten Teilhabe unter Wahrnehmung der kulturellen Vielfalt.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft kann nur zum 30.06 oder 31.12 des laufenden Jahres gekündigt werden.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand
  - b) mit Ausschluss durch die Mehrheitsabstimmung Vorstand/Aufsichtsrat
  - c) mit dem Ableben des Mitglieds
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Aufsichtsrat

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Vereins-Homepage und per Email mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Darüber hinaus sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere alle 4 Jahre folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlassung des Vorstandes
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Wahl des Aufsichtsrates
  - e) Wahl des Versammlungsleiters und Schriftführers
  - f) Festsetzung der Beitragsordnung
- (3) Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

- (2) Der 1. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben eines Geschäftsführers sofern kein Geschäftsführer eingestellt wurde.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) Aufsichtsrats Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Beisitzer
- d) Beisitzer
- e) Beisitzer

Dieser wird durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der 4 Jahre aus, bleibt der Posten bis zur Jahreshauptversammlung unbesetzt.

Bei der Jahreshauptversammlung wird dieser Posten durch die Mitgliederversammlung neu besetzt.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe der Überwachung des Vorstandes um so Schaden vom Verein abzuwenden, welcher durch den Vorstand entstehen würde. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit jederzeit mit einer Einhaltung von einer 7 Tages Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 10 Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Aufsichtsrat und Vorstand steht eine jährliche Aufwandsentschädigung zu.

Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheide die Mitgliederversammlung.

(2) Dem angestellten Geschäftsführer steht eine jährliche Aufwandsentschädigung zu.

Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(3) ) Den Trainern, Spielern und Helfern steht eine jährliche Aufwandsentschädigung zu.

Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet der Geschäftsführer.

## § 11 Vereinsauflösung/Vereinsvermögen

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder Erziehungsmäßige Tätigkeiten.

Richtigkeit der Satzung

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: 1. Vorsitzender \_\_\_\_\_

Unterschrift: 2. Vorsitzender \_\_\_\_\_